

## Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

### Baustein 2/9

### Wissenstest zum Thema „Verträge – Rechte und Pflichten“/ Lösungsblatt

**Vorbemerkung:** Der Wissenstest kann verwendet werden, um vor dem Einstieg in das Thema „Verträge- Rechte und Pflichten“ schon vorhandenes Wissen zu ermitteln oder um das Interesse der Schülerinnen und Schüler zu wecken. Er eignet sich stattdessen aber auch zu einem späteren Zeitpunkt als Lernkontrolle.

#### 1.) Woran kann ich eine seriöse Schuldnerberatungsstelle erkennen?

- a)  Sie verfügt über eine staatliche Anerkennung.
- b)  Der Berater kommt sofort zu mir nach Hause.
- c)  Die Beratungsstelle schreibt mich an, ohne dass ich mich dort vorher gemeldet habe.

Die Möglichkeiten b) und c) sollten unbedingt misstrauisch machen, dies sind klassische Anzeichen unseriöser Berater. Eine seriöse Schuldnerberatungsstelle verfügt über eine staatliche Anerkennung und macht dies unaufgefordert auf der Website, in ihrem Flyer und allen anderen Informationsmöglichkeiten kenntlich.

#### 2.) Kann ein gültiger Vertrag auch mündlich geschlossen werden?

- a)  Ja, das ist möglich. Ein verbindlicher Vertrag kann in vielen Fällen auch mündlich abgeschlossen werden.
- b)  Ja, das ist möglich, er kann dann aber leichter gekündigt werden.
- c)  Nein. Nur in Schriftform ist ein Vertrag rechtsgültig.

Verträge können auch mündlich und durch schlüssiges Verhalten geschlossen werden. Sie unterliegen denselben Anforderungen und Regeln wie schriftliche Verträge. Manchmal gibt es allerdings bei mündlichen Verträgen besondere Probleme, wenn Einzelteile des Vertrages streitig werden und sich nicht beweisen lassen. Man kann ja schlecht im Vertrag nachschauen, was mündlich vereinbart wurde.

#### 3.) Ab welchem Alter können Kinder und Jugendliche wirksam Verträge schließen?

- a)  Ab 14 Jahre können Jugendliche auch gegen den Willen der Eltern Verträge schließen.
- b)  Ab 7 Jahren, aber nur „Taschengeldverträge“, alles andere muss von den Eltern genehmigt werden.
- a)  Ab 12 Jahren, aber das Vormundschaftsgericht muss zustimmen.

Ab 7 Jahren können Kinder und Jugendliche selbstständig Verträge schließen, sie sind dann beschränkt geschäftsfähig. Solange sie nur ihr Taschengeld verwenden und gleich bezahlen, sind diese Verträge gültig. Wenn der Taschengeldrahmen überschritten wird, müssen die Eltern zustimmen. Sonst bleibt der Vertrag unwirksam und muss erforderlichenfalls rückabgewickelt werden. Zu finden in §§ 106 ff. BGB. Der Taschengeldparagraf ist der § 110 BGB.

**4.) Ab wann ist ein Jugendlicher „strafmündig“?**

- a)  ab 16 Jahren
- b)  ab 10 Jahren
- c)  ab 14 Jahren

Ab 14 Jahren können Jugendliche vor das Jugendstrafgericht gestellt werden. Der Richter prüft ihren „geistigen und seelischen Entwicklungsstand“, sie können dann ggf. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (= z. B. durch richterliche Ermahnung, Auflagen und Weisungen, Arrest, Haft). Bei Heranwachsenden von 18 bis 21 Jahren kann das Jugendstrafrecht dann nur angewendet werden, wenn es sich um eine jugendtypische Verfehlung handelt oder Reifedefizite vorliegen und der Heranwachsende deshalb einem Jugendlichen gleichzustellen ist. Die Regelungen finden sich im Jugendgerichtsgesetz JGG, hier insbesondere §§ 1, 3, 105 JGG..

**5.) Kann jeder Vertrag innerhalb von 14 Tagen gekündigt oder widerrufen werden?**

- a)  Ja.
- b)  Ja, aber nur wenn er schriftlich geschlossen worden ist.
- c)  Nein, das geht nur mit bestimmten Verträgen.

In der Regel ist man an einen geschlossenen Vertrag gebunden und kann ihn nicht einfach innerhalb von 14 Tagen kündigen, das folgt aus dem Grundsatz der Vertragsbindung. Nur in bestimmten Ausnahmefällen hat man ein 14-tägiges Widerrufs- oder Kündigungsrecht, zum Beispiel bei sogenannten Haustürgeschäften oder Fernabsatzverträgen, das ist etwa bei einer Online-Bestellung der Fall. Dies ergibt sich aus §§ 312 b ff. BGB.

**6.) Ist „Schwarzfahren“ eine Straftat, die mit einer Geld- oder sogar Freiheitsstrafe bestraft werden kann?**

- a)  Nein, so schlimm ist das doch nicht
- b)  Ja
- c)  Nein, da gibt es höchstens ein Bußgeld von 60 €.

In § 265 a StGB ist für das Fahren ohne gültigen Fahrausweis eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorgesehen. Die 60 € fallen *zusätzlich* als „erhöhtes Beförderungsentgelt“ an, das an das Verkehrsunternehmen zu zahlen ist. Wenn ein Inkassounternehmen oder ein Rechtsanwalt mit der Beitreibung der Forderung beauftragt wurde, kann der Betrag noch deutlich steigen und mehr als 100 € erreichen.

**7.) Soll man sich gegen einen gerichtlichen Mahnbescheid wehren?**

- a)  Ja, wenn die Forderung unberechtigt ist.
- b)  Nein, das kann zu teuer werden.
- c)  Wenn die Forderung unberechtigt ist, muss man nichts tun.

Gegen den Mahnbescheid kann man Widerspruch einlegen, gegen den Vollstreckungsbescheid gibt es den Einspruch (Frist jeweils 14 Tage). Wehrt man sich nicht, gilt die Forderung als rechtskräftig festgestellt. Man kann auch einen „Teilwiderspruch“ oder „Teileinspruch“ einlegen, z. B. wenn die Forderung berechtigt ist, die Zinsen und Inkassokosten aber zu hoch berechnet sind.

**8.) Wird im „gerichtlichen Mahnverfahren“ die Berechtigung der Forderung von einem Richter überprüft?**

- a)  Ja, denn es ist ein gerichtliches Verfahren.
- b)  Nur bei Forderungen über 2.500 €.
- c)  Nein.

Im gerichtlichen Mahnverfahren wird die Berechtigung einer Forderung nicht überprüft. Wird kein rechtzeitiger Widerspruch bzw. Einspruch eingelegt, ist die Forderung daher rechtskräftig festgestellt, ohne dass ein Richter ihre Berechtigung überprüft hat.

**9.) Darf der Gerichtsvollzieher meinen Fernseher pfänden und mitnehmen?**

- a)  Ja, weil ein Fernseher nicht lebensnotwendig ist.
- b)  Wenn nur ein einziger Fernseher vorhanden ist, darf er mir den Fernseher nicht wegnehmen. Er darf dann höchstens den sehr wertvollen Fernseher gegen ein einfaches Gerät austauschen.
- c)  Nein, Fernseher sind immer unpfändbar-

Wenn nur ein Fernseher vorhanden ist, darf dieser nicht gepfändet werden, weil er die verfassungsrechtlich garantierte Möglichkeit der „Teilhabe am kulturellen und politischen Leben“ ermöglicht.

Wenn der einzige Fernseher allerdings ein sehr wertvolles Gerät ist, darf der Gläubiger einen Antrag auf „Austauschpfändung“ stellen: Der Gerichtsvollzieher nimmt dann das teure Stück mit und bringt im Austausch ein einfaches preiswertes Gerät (geschieht in der Praxis sehr selten).

**10.) Wenn auf meinem Konto immer nur Sozialleistungen eingehen (z. B. Arbeitslosengeld oder Kindergeld), darf mein Konto dann trotzdem gepfändet werden?**

- a)  Ja
- b)  Nein
- c)  Ja, wenn ich noch ein anderes Konto habe.

Das Girokonto darf trotzdem gepfändet werden, vgl. Baustein 2/6 „Paul und sein Handy“. Allerdings kann der Schuldner oder die Schuldnerin dann zur Bank gehen und beantragen, dass das Konto in ein „Pfändungsschutzkonto“ umgewandelt wird. Die Bank muss das innerhalb von vier Geschäftstagen umsetzen, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin noch kein anderes Konto als „Pfändungsschutzkonto“ führt. Auf diesem „P-Konto“ sind dann bestimmte existenzsichernde Beträge pfandfrei und können vom Schuldner oder Schuldnerin und Bankkunden oder Bankkundin ohne weiteres abgehoben werden. Auch Überweisungen, Daueraufträge usw. können von dem Konto im Rahmen der Schutzbeträge vorgenommen werden. Bei Bedarf stellen z. B. die staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen „P-Konto-Bescheinigungen“ über erhöhte Freibeträge aus, zum Beispiel wenn der Schuldner Unterhaltsverpflichtungen hat und diese auch bedient.